

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **49=69 (1903)**

Heft 7

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Feld zu stellen, ohne dass das letztere je daran denken könne, dieses Minus durch organisatorische Methoden aus der Welt zu schaffen. Allein es gäbe, bemerkt der Bericht, ein Maximum der militärischen Kraftanstrengung und Macht, das zu überschreiten nicht angebracht erscheine.

Der umfangreiche, 450 Quartseiten umfassende Bericht enthält eine kurze finanzielle Darlegung, die, da die Forderungen des Kriegsbudgets für 1902 715 Millionen betrug und sich für 1903 nur auf 690 Millionen beziffern, eine Ersparnis von 25 Millionen ergibt, und aus einer in ihm eingeschlossenen Gesamtübersicht der französischen Heeresorganisation und der vorgeschlagenen Reformen geht hervor, dass durch deren Durchführung, wenn auch nicht die Reserven, so doch, wie erwähnt, die französischen Streitkräfte der ersten Linie den deutschen gleichkommen sollen. Der von dem Berichterstatte Manjan, der zugleich Mitglied der Budget- und der Armeekommission ist, vorgelegte Gesetzentwurf schliesst sich in grossen Zügen an den Rollard'schen an, der im Einverständnis mit dem Kriegsminister André modifiziert wurde. Er differiert in vielen Punkten, und namentlich betreffs der Rengagements der Mannschaften von dem ersteren, hinsichtlich dessen die Ideen des Ministers bei der Linken lebhafter Opposition begegnen. Er erstreckt sich, da alles im Heere in einem gewissen Zusammenhang stehe, auf die verschiedensten Gebiete, wie das der Verwaltung, der Organisation, der Kriegskunst, der Verpflegung, der Ausbildung und der Bekleidung. Der Berichterstatte gibt jedoch zu, dass es zwar theoretisch angängig, jedoch praktisch nicht durchführbar sei, die gesamte Umgestaltung mit einem Male durchzuführen, und erinnert daran, dass dies bereits bei einem ähnlichen Plan des früheren Kriegsministers Boulanger zur völligen Umgestaltung der Heeresorganisation erkannt worden sei, und tritt daher für eine successive Durchführung ein. Sein Bericht soll daher an erster Stelle hinsichtlich der besonderen Prüfung des Kriegsbudgets, zur Feststellung der Orientierung dienen, die den militärischen Institutionen Frankreichs zu geben ist. Die Finanzpolitik eines Landes, bemerkt er, soll die Durchführung des Fortschritts gestatten und ihm die Wege öffnen und keine Hindernisse für ihn anhäufen. Wenn es nicht Aufgabe des Budgetgesetzes ist, die Reformen selbst zu bewerkstelligen, so vermag es dieselben doch zu gliedern, sie vorzubereiten, mindestens aber sie möglich zu machen, indem es ihnen die Bahn freilegt. Dies hat den Berichterstatte der Budgetkommission, wie seine Vorgänger, dazu geführt, erst nach der Darlegung der Bedeutung

der Umgestaltungen, die die Bedürfnisse der französischen Gesellschaft und die Wünsche der Demokratie den militärischen Institutionen Frankreichs in Bälde zu geben erheischen, an die Prüfung des Budgets heranzutreten. Der ungeheuer eingehende Bericht über das neue französische Kriegsbudget erregt daher in Parlament und Armee das grösste Interesse.

Eidgenossenschaft.

— Das Schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone. Bern, den 20. Januar 1903.

1. Mit dem Jahre 1902 sind 10 Jahre verflossen, seit durch Erlass der neuen Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens (vom 15. Februar 1893) für die Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht neue Grundlagen geschaffen worden sind. Die Erwartungen, welche damals an diese neuen Bestimmungen für das freiwillige Schiesswesen geknüpft wurden, sind in diesen 10 Jahren weit übertroffen worden, so dass wir heute mit Genugtuung auf die Entwicklung und den Stand unseres nationalen Schiesswesens hinblicken dürfen. An Stelle der lockern Vereinigungen, wie sie früher in der Regel zur Erfüllung der Schiesspflicht ad hoc gebildet wurden, ist eine feste Organisation von 3600 Schiessvereinen getreten, die bis in die entlegensten Täler hinauf sich über alle Gegenden und Gemeinden unseres Landes verteilen und in ihren ca. 220,000 Mitgliedern den Stamm unserer wehrpflichtigen Mannschaft in sich schliessen.

2. Durch ihre Mitgliedschaft in einem Schiessverein werden die Schiesspflichtigen immer mehr veranlasst, alle Jahre an den freiwilligen Übungen der Schiessvereine sich zu beteiligen, wie es für die intensive Schiessausbildung des Einzelnen ganz unerlässlich ist.

3. Eine wesentliche Förderung hat unser Schiesswesen auch dadurch erfahren, dass der über alle Kantone verbreitete Schweizerische Schützenverein immer mehr die Pflege des militärischen Schiessens auf breiter Basis sich zum Ziele setzt.

4. Welche Erfolge dadurch erzielt wurden, zeigt u. a. die Beteiligung der Schützen am fakultativen Schiessprogramm, das seit zwei Jahren auch dem Sektionswettschiessen des Schweizerischen Schützenvereins zu Grunde gelegt worden ist. Im Jahre 1902 beteiligten sich an diesem Schiessen ca. 75 % sämtlicher 3600 Schiessvereine mit rund 60,000 Mitgliedern, während vor 10 Jahren die Beteiligung nur 12 % aller Vereine mit rund 7000 Mitgliedern umfasste.

Im gleichen Zeitraum ist die Beteiligung beim obligatorischen Schiessprogramm von 100,000 auf 140,000 Mann gestiegen.

5. Laut den Berichten der Schiessoffiziere steht es auch mit der Anlage und Durchführung der Schiessübungen heute wesentlich besser als früher. Damit die Schiessübungen für die Ausbildung des einzelnen Schützen jedoch ihren vollen Wert erhalten, muss allgemein von den Vereinsvorständen noch mehr Gewicht auf einen tadellosen Schiessbetrieb gelegt werden. Während des Schiessens sollen die Schützen von den übrigen Anwesenden tunlichst getrennt bleiben.

Erfahrene Schützen sollen sich der ungeübten, schwächeren Schützen annehmen, die von letzteren gemachten Fehler zu erkennen suchen und sie ruhig darüber belehren.

Dies gibt uns Veranlassung, an dieser Stelle nochmals sehr nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass hier speziell für die ausserdienstliche Tätigkeit unserer Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie ein weites und dankbares Arbeitsfeld liegt.

6. Das obligatorische wie das fakultative Schiessprogramm pro 1903 haben gegenüber denjenigen des Vorjahres keinerlei Veränderungen erfahren.

Für das Revolverschiessen ist eine neue, besondere Ordonnanzscheibe zur Annahme gelangt, deren Beschreibung bei den Schiessoffizieren erhältlich ist. Diese Scheibe besitzt auf weissem Grund einen schwarzen Zielfleck von 30 cm Durchmesser, darin einen innern Kreis (Karton) von 20 cm; im weissen Feld zwei weitere

Kreise von 60 und 100 cm Durchmesser; Seitenlänge der Scheibe 1 m; Gesamtfläche 100 dm²; gültige Trefffläche 79 dm².

Die Trefferwertung und das Zeigen der Treffer sind analog wie bei der Scheibe A, nämlich:

	Punkte	Zeigerkelle
Karton (20 cm)	4	rot-weiss
Schwarzer Ring (30 cm)	3	weiss
Innerer weisser Ring (60 cm)	2	orange
Ausserer weisser Ring (100 cm)	1	schwarz
Ecken ausserhalb der gültigen Trefffläche	0	rot-weiss

Dieses neue Revolver-Scheibenbild kann auch auf eine Scheibe A aufgezogen und so benützt werden, wobei selbstredend alle Schüsse ausserhalb des Meterkreises als 0 gezeigt und berechnet werden müssen.

Behufs Ermöglichung einer allgemeinen Beteiligung am Revolverschiessen seitens der zum Bezuge eines Bundesbeitrages hiefür Berechtigten ist die Bestimmung fallen gelassen worden, wonach letztere Mitglieder besonderer Revolver-Schiessvereine sein müssen. Sie können in Zukunft als Mitglied jedes beliebigen Schiessvereins die Berechtigung zum Bezuge des Bundesbeitrages erlangen, sofern sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

8. Mit Bezug auf die Munition ist für das Jahr 1903 in Aussicht genommen worden, dass an die Schiessvereine nur Patronen mit frischem Zündsatz abgegeben werden.

9. In ihrem Interesse werden alle Vereinsvorstände darauf aufmerksam gemacht, dass bei eintretenden Unfällen, für welche die Militärversicherung beansprucht wird, der beigezogene Arzt Anzeige an den Oberfeldarzt zu machen hat. Ausserdem sollen die Vereinsvorstände von jedem Unfall sofort dem Schiessoffizier der Division telegraphisch Kenntnis geben, damit von diesem eine objektive Feststellung des Tatbestandes vorgenommen werden kann.

10. Da das Formular für die Erstellung der Schiessberichte ausserordentlich vereinfacht worden ist, wurde von der fernern Erstellung des Musterformulars Umgang genommen. Besondere Standblätter für das Revolverschiessen können wie bisher von der Druckschriftenverwaltung des eidg. Oberkriegskommissariates unentgeltlich bezogen werden.

11. Vielfachen Wünschen entsprechend, erhalten die Schiessvereine zukünftig das Schiessprogramm samt diesem Kreisschreiben in je 2 Exemplaren zugestellt.

12. Zu den obligatorischen Schiessübungen im Laufe des Jahres 1903 sind verpflichtet:

a) Auszug: 1. Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten des III. und IV. Armeekorps, die nicht an Rekrutenschulen, Zentralschulen oder Schiessschulen (für Offiziere und Unteroffiziere) teilzunehmen haben. Ebenso sind die Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher, die an einem Spezialkurs in der Waffenfabrik teilgenommen haben, für das betreffende Jahr von der Schiesspflicht befreit.

2. Die gewehrtragenden Soldaten der Jahrgänge 1871 und 1872 der Bataillone des I. und II. Armeekorps.

b) Landwehr: Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten aller Jahrgänge des I. und II. Aufgebots, mit Ausnahme der Bataillone I. Aufgebots, die zu Wiederholungskursen einberufen werden.

Diejenigen Schiesspflichtigen des Auszuges und der Landwehr, welche nicht als Mitglieder eines Schiessvereins die im Schiessprogramm vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, werden im Herbst für drei Tage, Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen, in den Dienst berufen, und zwar ohne Anspruch auf Sold oder Reiseentschädigung zu haben.

Die Nachholung eines Wiederholungskurses befreit von der auf dieses Jahr fallenden Schiesspflicht nicht, wohl aber die im gleichen Jahre freiwillig geleisteten Dienste in einer Rekrutenschule oder in einem Wiederholungskurse.

Die im Auslande befindlichen Kompagnieoffiziere, welche trotz Landesabwesenheit ihren Militärdienst gleichwohl leisten, können jeweiligen anlässlich ihrer dienstlichen Anwesenheit in der Schweiz die Schiesspflicht für das Vorjahr oder das darauffolgende Jahr in einem Schiessverein erfüllen.

13. Im amtlichen Verkehr mit den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden, den Schiessoffizieren und Schiesskommissionen, geniessen die Vorstände der freiwilligen Schiessvereine für alle Korrespondenzen in militärischen Angelegenheiten Portofreiheit. Müssen Dienst- und Schiessbüchlein an Mitglieder eines Vereins per Post zugestellt werden, so hat dies durch den Sektionschef der betreffenden Gemeinde zu geschehen.

14. Über alle das freiwillige Schiesswesen betreffenden Fragen haben sich die Schiessvereine zunächst an ihre Schiesskommissionen zu wenden, welche ihnen mit Rat und Tat an die Hand gehen werden.

15. Indem wir Ihnen das pro 1903 festgesetzte Schiessprogramm übermitteln, laden wir Sie ein, dasselbe samt diesem Kreisschreiben, in je zwei Exemplaren beförderlichst den Vereinen zuzustellen.

Von den Berichtformularen sind jedem Verein ebenfalls zwei Exemplare samt den erforderlichen Einlagebogen zuzustellen, damit ein Doppel des abzuliefernden Schiessberichtes jeweilen in Händen der Vereine bleibt. Von den Standblättern sind jedem Schiessverein approximativ so viele Exemplare zu übermitteln, als er Mitglieder besitzt. Bei Mehrbedarf an Formularen können solche von den kantonalen Militärbehörden bei der Druckschriftenverwaltung des eidg. Oberkriegskommissariates nachbezogen werden.

Schweizerisches Militärdepartement:
Müller.

— Das Schweizerische Militärdepartement hat unterm 30. Dezember 1902 die kantonalen Militärbehörden eingeladen, in Zukunft Wehrmänner, welche eine militärische Arreststrafe abzubüssen haben, hierzu stets in Uniform aufbieten zu wollen.

Bekanntlich hatte das Divisionsgericht der VIII. Division sich für inkompetent erklärt, über Angeschuldigte zu urteilen, die sich im Militärarrest befanden, aber zur Verbüssung ihrer Disziplinarstrafe in Zivil aufgeboten waren. — Der Wiederholung einer solchen Inkompetenzerklärung ist durch obenstehenden Erlass vorgebeugt. Es ist indessen zu hoffen, es sei auch anderweitig vorgesorgt, dass ein Kriegsgericht nicht wieder auf den Gedanken kommt, sich für inkompetent zu erklären, wo seine elementare Pflicht ist, so streng zu strafen, wie nach dem Buchstaben des Gesetzes möglich ist. Es ist ferner zu hoffen, dass die militärischen Obern jetzt, wo das Militärgericht pflichtwidrig ihnen seine Beihilfe versagt hat, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel gebrauchen werden, um den Tessiner Truppen klar zu machen, dass sie ihre Pflichten als Wehrmänner so leisten müssen, wie Gesetz und Vorschrift verlangen.

— Bezüglich des Erlasses: zur Abbüssung militärischer Arreststrafen in Uniform aufzubieten, dürfte noch bemerkt werden, dass die Durchführung mit allerlei Inkonvenienzen verknüpft ist. Unter diesen seien erwähnt, dass das Einrücken in Uniform leicht zu einer sehr empfindlichen Verschärfung der Strafe werden kann, weil doch wohl ohne Waffen aufgeboten wird und es sonst nicht vorkommt, dass Wehrmänner ohne Waffen auf der Eisenbahn etc. reisen und deswegen an der aussergewöhnlichen Tenue der Zweck der Reise erkannt wird. Im Ferneren hat unser Soldat nur eine Uniform, die sehr leiden muss, wenn er in dieser eine mehrwöchentliche Arreststrafe abbüsset. — Das Richtige würde wohl sein, wenn man Soldaten, die sich eine Arreststrafe zugezogen haben, die sie nach beendigtem Dienst verbüssen sollen, nicht zuerst nach Hause reisen lässt, sondern nach Schluss des Dienstes gleich abführt, und wenn man den Arrest als militärische Disziplinarstrafe nur gegenüber dem wirklich im Militärdienst, d. h. in der Uniform befindlichen Wehrmann, ausspricht.

LIEBIG'S FLEISCH-EXTRACT

in
Zinntuben



Sehr praktisch
für Touristen u. Sportsleute
im Manöver, auf Reisen etc.

(H 2161 Q)